

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen unter der VR 3751 eingetragen und führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Schlitz e.V.“ Die Kurzbezeichnung lautet „AWO Schlitz“.
2. Er hat seinen Sitz in Schlitz.
3. Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Großgemeinde Schlitz.
4. Er ist Mitglied des Kreisverbands der Arbeiterwohlfahrt Vogelsbergkreis.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck ergibt sich aus dem „Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt“, das in der aktuell gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Für den Ortsverein Schlitz ergeben sich insbesondere betreuende und helfende Tätigkeiten in allen sozialen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere für Menschen mit Hilfebedarfen. Der Ortsverein setzt sich für eine inklusive und vielfältige Gesellschaft ein.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenen wirtschaftlichen Interessen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich und erfolgt unentgeltlich. Dem Aktiven können bei Erfüllung der ehrenamtlichen Tätigkeit unvermeidlich entstehende Sachkosten ersetzt werden.

5. Es darf kein Mitglied durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Vogelsbergkreis.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft im Ortsverein**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten Rechts werden, die das Verbandsstatut anerkennt und sich an der Erfüllung der Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt beteiligt, seinen Wohn- und Geschäftssitz in Schlitz hat oder die Aufnahme als Mitglied in den Ortsverein Schlitz ausdrücklich wünscht.

Mitgliedschaft und ehrenamtliche Mitwirkung in und bei der AWO sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und / oder Mitarbeit in menschenverachtenden Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen die Grundwerte der AWO stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der AWO ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für extremistische Strukturen und Parteien.

Eine Ablehnung des Antrags kommt in Betracht, wenn Gründe vorliegen, die einer Mitgliedschaft nach den Regelungen des Verbandsstatuts entgegenstehen.

2. Neben der Einzelmitgliedschaft gibt es die Möglichkeit der Familienmitgliedschaft. Eine Familienmitgliedschaft ist möglich für alle ehelichen oder eheähnlichen Lebensgemeinschaften mit gemeinsamer Haushaltsführung.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch beim Kreisvorstand zulässig.

Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Ortsvereinsvorstand zu hören.

3. Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat, kann, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter, eine Familienmitgliedschaft beantragen.

Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, können nach Zustimmung der gesetzlichen Vertretung eine Einzelmitgliedschaft oder Familienmitgliedschaft beantragen.

4. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft als Teil der Familienmitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird automatisch.

5. Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahrs zu - nicht jedoch das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Eine Wahl als Beisitzer in den Vorstand ist jedoch möglich.

6. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht nach der Beitragsordnung oder aufgrund einer Mitgliedschaft im AWO-Jugendwerk freigestellt sind.

7. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Halbjahr. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ferner endet die Mitgliedschaft durch

- a) Ausschluss aus dem Ortsverein
- c) Tod des Mitgliedes
- d) Auflösung des Vereins.

8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat, einen vorsätzlich groben Verstoß gegen die Satzung des Vereins begeht oder das Verbandsstatut der AWO oder das Ansehen des Vereins schädigt.
9. Der Ausschluss ist nach dem im AWO-Verbandsstatut geregelten Ordnungsverfahren durchzuführen.
10. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Ortsbereich beschränken, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen. Sie üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird gesondert vereinbart.
11. Über die Aufnahme eines korporativen Mitglieds entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisverbands der Arbeiterwohlfahrt Vogelsbergkreis. Eine Korporationsvereinbarung ist schriftlich abzuschließen. Die Voraussetzungen und Bedingungen für eine korporative Mitgliedschaft ergeben sich aus dem AWO-Verbandsstatut in Verbindung mit der Richtlinie zur korporativen Mitgliedschaft der AWO.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft aller Vereinsmitglieder und der Revisoren, die der Einladung folgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr nach vorheriger schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14-tägig im Voraus einzuberufen.
4. Sie nimmt die Jahres- und Geschäftsberichte und den Bericht der Revision für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. An der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands dürfen die Vorstandsmitglieder nicht teilnehmen.
5. Sie wählt den Vorstand und zwei Revisoren auf die Dauer von 2 Jahren.
6. Sie beschließt Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.

7. Über die Jahreshauptversammlung hinaus ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mehr als 33 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich fordern. Die Versammlung ist binnen 4 Wochen nach Eingang des Versammlungsbegehrens beim Vorstand einzuberufen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäfts- und Wahlordnung, die vom Vorstand vorgelegt wird.
9. Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten zur Kreiskonferenz.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
11. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf zu ihrer Eintragung der nachträglichen Zustimmung des Kreisverbands der Arbeiterwohlfahrt Vogelsbergkreis.
12. Die Auflösung des Ortsvereins bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.
14. Mandatsträger des Vereins müssen Mitglied des Ortsvereins Schlitz der Arbeiterwohlfahrt sein.
15. Die Wahlen finden auf Grundlage einer Wahlordnung des Ortsvereins statt.

## § 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der
  - a. Vorsitzenden,
  - b. Stellvertreter,
  - c. Schriftführer und
  - d. Kassierer.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch seine Stellvertretung vertreten.
3. Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich mindestens 3 Beisitzer.
4. Die Revisoren sind zu Sitzungen des Vorstandes einzuladen und können mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Die Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal im Monat statt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
8. Der Vorstand darf Zahlungsverpflichtungen zu Lasten des Ortsvereins nur in Höhe des Vereinsvermögens eingehen.
9. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt wird.
10. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
11. Eine Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Verhältnis zur übergeordneten Verbandsgliederung**

1. Die übergeordnete Verbandsgliederung ist bei Abfassung und Änderung der Satzung vor der Beschlussfassung zu hören. Der Antrag auf Eintragung des Ortsvereins als e.V. in das Vereinsregister bedarf deren vorheriger Zustimmung.
2. Die übergeordnete Verbandsgliederung wird vom Beschluss der Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes, das Ergebnis der Rechnungslegung (Kassenbericht) und die Wahl des Vorstandes und der Revisoren unterrichtet.
3. Der Ortsverein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordnete Verbandsgliederung an.
4. Der Ortsverein haftet nicht für Handlungen und Verbindlichkeiten übergeordneter Verbandsgliederungen.

## **§ 9 Verbandliche Regelungen**

1. Das AWO-Verbandsstatut ist in der Fassung vom November 2021 (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29246) Bestandteil dieser Satzung und als solches ins Verbandsregister einzutragen.
2. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der AWO, Ausführungen zur Mitgliedschaft, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandlichem Markenrecht.
3. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem AWO-Verbandsstatut geht das AWO-Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
4. Der Vorstand ist ohne Beschluss der Mitgliederversammlung bevollmächtigt, Angaben zum Statut der Arbeiterwohlfahrt nach dessen Änderung, insbesondere des Datums der Fassung und der Vereinsnummer zur Eintragung beim Registergericht zu beantragen. Insofern kann es sich nur um Änderungen des Textes in § 9 Ziff. 1 handeln.

## **§ 10 Auflösung**

1. Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Kreisverband ist der Ortsverein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen „Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss von der bisherigen Bezeichnung deutlich zu unterscheiden sein. Er darf nicht in bloßem Zusatz zu dem bisherigen stehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
2. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt nach Erledigung aller Zahlungsverbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt, der es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke der Arbeiterwohlfahrt zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.03.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schlitz, Oktober 2023

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung in der Regel die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.*